„Kinder- und Jugendrechte im Sozialraum – Chancen und Herausforderungen“

Tanja Rusack und Wolfgang Schröer

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim

9. Lokale Bildungskonferenz Alt- und Neu-Rahlstedt, Rahlstedt-Ost, Großlohe, Hohenhorst

KJSG – Vorbemerkungen!!

Es ist durchaus ein Grund zur Freude …

… wenn wir etwas daraus machen

Dieses Gesetz kommt nicht aus heiterem Himmel – hier ein mehr als zehn Jahre altes Zitat

- „Über dieses Konzept von Integration/Normalisierung gibt es zur Zeit keinen grundsätzlichen Dissens. […] ihnen einen weitgehend normalen Lebensstandard bereitzustellen, ihnen ein Leben in mehreren sozialen Kontexten (Familie, Schule, Arbeit, Freizeit) zu ermöglichen, […] “ (Achter Jugendbericht, 1990, S. 90 f.)

Überblick

1. Rechtebasiert! Was bedeutet dies?
2. Soziale Teilhabe: Sozialräumliche Infrastrukturen für junge Menschen
3. Einige Einblicke in das Gesetz aus der Perspektive von Schutzkonzepten

1. Rechtebasiert! Was bedeutet dies?

Wie die Rechte der jungen Menschen formuliert werden, ist ein langer Streit in der Kinder- und Jugendhilfe, der bis in die Weimarer Jahre zurückreicht.

Vergangene zwanzig Jahre: Rechtebasierter Ansatz – junge Mensch als Grundrechtsträger (UN-Konventionen)

1. Vom Paternalismus, über die Emanzipation zu den Grundrechten im Kinderschutz von jungen Menschen!

1. Der junge Mensch als Objekt des Schutzes … vom autoritären zum sanften Paternalismus (Drerup)?
2. Der junge Mensch als zu befreiendes Subjekt … pädagogische und entwicklungspsychologische Objektivierungen (z.B. nicht altersgerecht etc.) – Gegengifte (Beck)!
3. Grundrechte und soziale Rechte von jungen Menschen und Eltern als zu verwirklichende Ansprüche junger Menschen auch gegen die Kinder- und Jugendhilfe

Mehr als Beteiligung: Stärkung der Selbstbestimmung im KJSG

Selbstbestimmung
Selbstvertretungen
Ombudschaften
Beratungsrechte
Schutzrechte
Care Leaver:innen

… aber kein eigenes Antragsrecht

Bisherige Fassung	Neufassung
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	**§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten,** eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
[...]	[...]
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere	(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,	1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
	2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
~~2.~~ Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,	**3.** Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
~~3.~~ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,	**4.** Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
~~4.~~ dazu beitragen, positive Lebensbedingun-	**5.** dazu beitragen, positive Lebensbedingun-

- Grundanliegen: Selbstbestimmung als zentrale Orientierung in enger Verbindung mit der Ermöglichung von sozialer Teilhabe in den konzeptionellen, verfahrens- und leistungsbezogenen Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe (Schröer 2021, S. 354)

https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2010.6.2021).pdf

Vielleicht war es darum auch klug, einen zeitlichen Korridor zu formulieren …

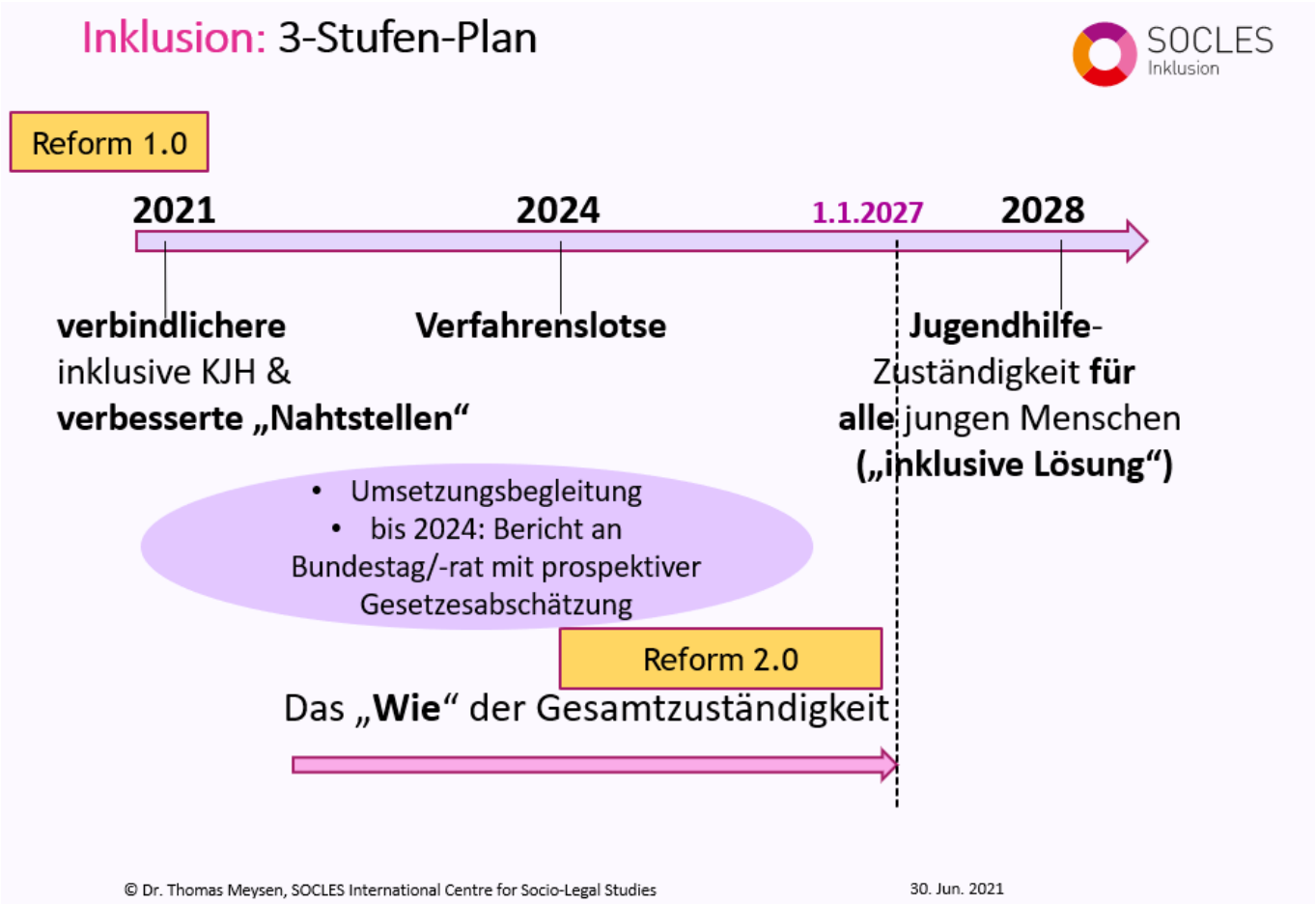

2. Soziale Teilhabe:

Sozialräumliche Infrastrukturen für junge Menschen

Soziale Teilhabe

Infrastrukturauftrag

in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben **in der Gesellschaft teilhaben**

… UN-Konvention: diskriminierungsfreie soziale Teilhabe …

24/7
KINDER- UND
JUGENDHILFE

… von einem kompensatorischen Ansatz durch einzelne Einrichtungen hin zu einem teilhabeorientierten Grundmodell im Sozialraum …

Schutzkonzepte im Sozialraum

Einzeleinrichtungen sind überfordert: Verinselung von Schutzkonzepten

- ✓ Ombudschaftliche Infrastruktur
- ✓ Rahmenkonzept Schutzkonzepte für alle sozialräumlichen Akteure
- ✓ Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Sozialraum zur Rechteverwirklichung von jungen Menschen

Modellentwicklung

Neue Phase der Modellentwicklung, die durch die Landesjugendämter begleitet werden sollte …

Übergangsmodell

Hilfeplanung … etc.

Verfahrenslotsen

…

Es sind sozialräumliche Transferprojekte und –plattformen notwendig.

Übergangsmodelle – Materialien

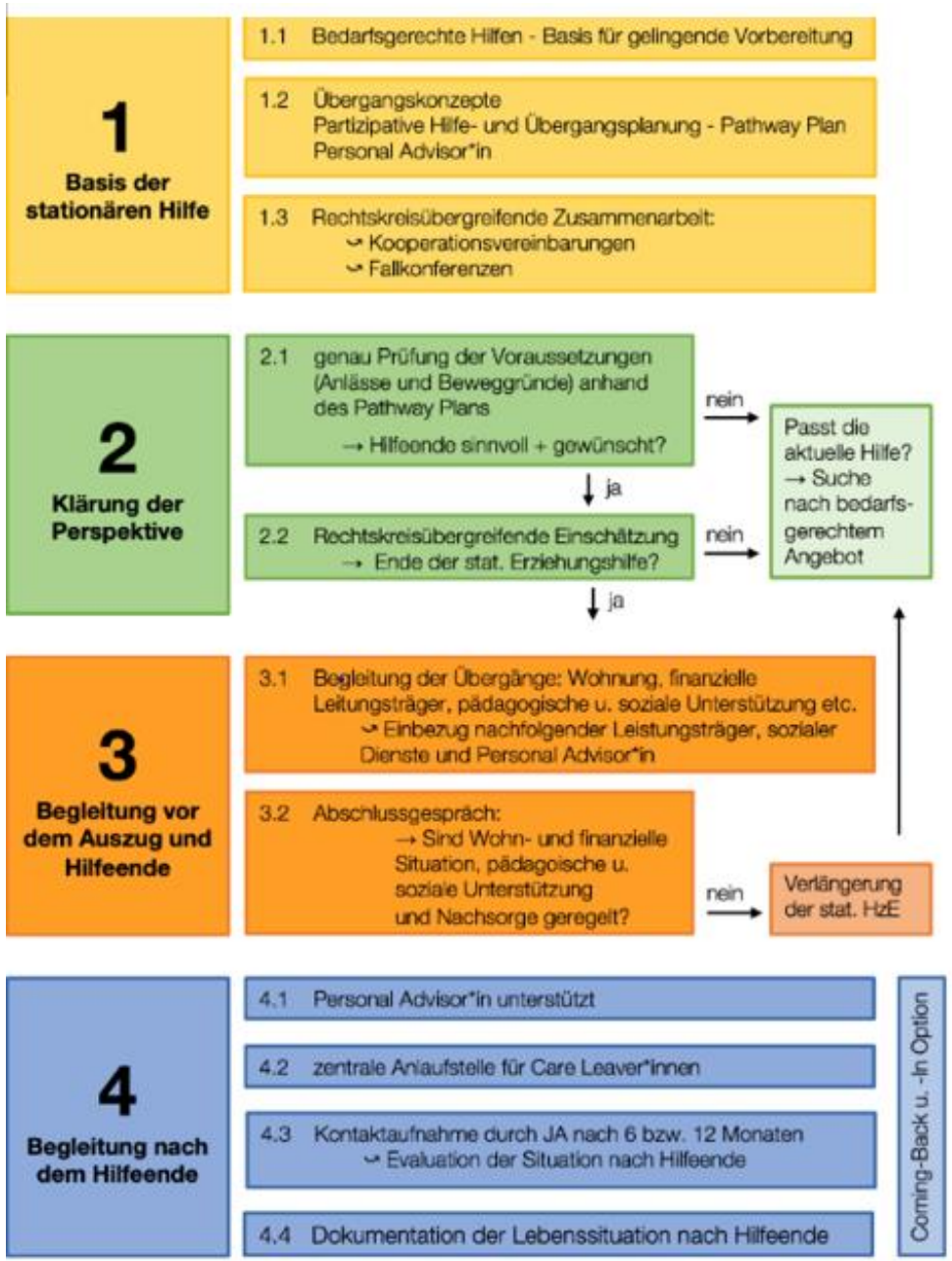

Vie in der Überblicks-Grafik deutlich wird, umfasst das Modell vier Bausteine, die sich am Prozess d

3. Einige Einblicke in das Gesetz aus der Perspektive von Schutzkonzepten

Die Stärkung der Schutzkonzepte zieht sich durch quer das neue SGB VIII! Einige Beispiele:

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für **die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie** die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen **und in Familienpflege** und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (komplett neu eingefügt)

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien **gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt** angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses **Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle **überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet** ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

4. zur Sicherung der Rechte **und des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung **die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt,** geeignete Verfahren der **Selbstvertretung und** Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.

§ 9a SGB VIII Ombudsstellen (komplett neu eingefügt)

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich **junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe** nach §2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. §17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- Wie können junge Menschen erreicht werden? Wie auch jüngere Kinder? Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten…

§ 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (komplett neu eingefügt)

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich **nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch[,] sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen.** Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

- Adressat:innen: Careleaverinitiativen, junge Menschen mit Fluchterfahrungen…

Insgesamt bedeutet dies, nicht nur einzelne Einrichtungen müssen ein Schutzkonzept entwickeln, sondern die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe muss inklusive Schutzprozesse etablieren!

Fragen an die regionale Infrastruktur?

1. Wie werden die Ombudsstellen niedrigschwellig verankert und in die Schutzprozesse integriert?
2. Welches Verständnis von Beschwerde herrscht nicht nur in einzelnen Einrichtungen, sondern im Sozialraum vor? Wie werden die internen und externen Beschwerdeverfahren in Verhältnis zum Ombudswesen gesetzt?
3. Wie werden die selbstorganisierten Zusammenschlüsse sozialräumlich gestärkt und unterstützt?
4. Wie inklusiv, diversitätssensibel und diskriminierungsfrei sind die (Beschwerde-)Verfahren und Ombudstellen?

Bespiel Beschwerde! Was heißt dies aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen?

Anlaufstellen und Beschwerdeverfahren

A: Da hängt einer an der Pinnwand. Wir wissen nicht, wie er heißt jetzt so spontan.

B: Das wird nicht genutzt.

A: und ich glaube auch, noch nie, @dass den jemand angerufen hat @.

C: Das passiert eigentlich eher selten.

B: Also, er hat sich jedenfalls mal vorgestellt und hat gesagt, also wenn es mal was gibt, kann jeder gerne da hin(kommen)

A: Genau, und dann hat er sich an die Pinnwand gehängt und seitdem, seitdem @hängt er da.@

- ✓ Positionierungen und Normalitätskonstruktionen von jungen Menschen berücksichtigen
- ✓ Schutzkonzepte gemeinsam erarbeiten, damit sie gelebt werden
- ✓ Choice: Unterschiedliche Personen und Formate (bekannt, anonym, digital, extern und intern…auch auf etablierte Formate zurückgreifen)

Wen würden Jugendliche ansprechen, wenn sie Schutz suchen?

n = 1.169 im Alter 15-35 Jahren aus allen Feldern der Jugendarbeit

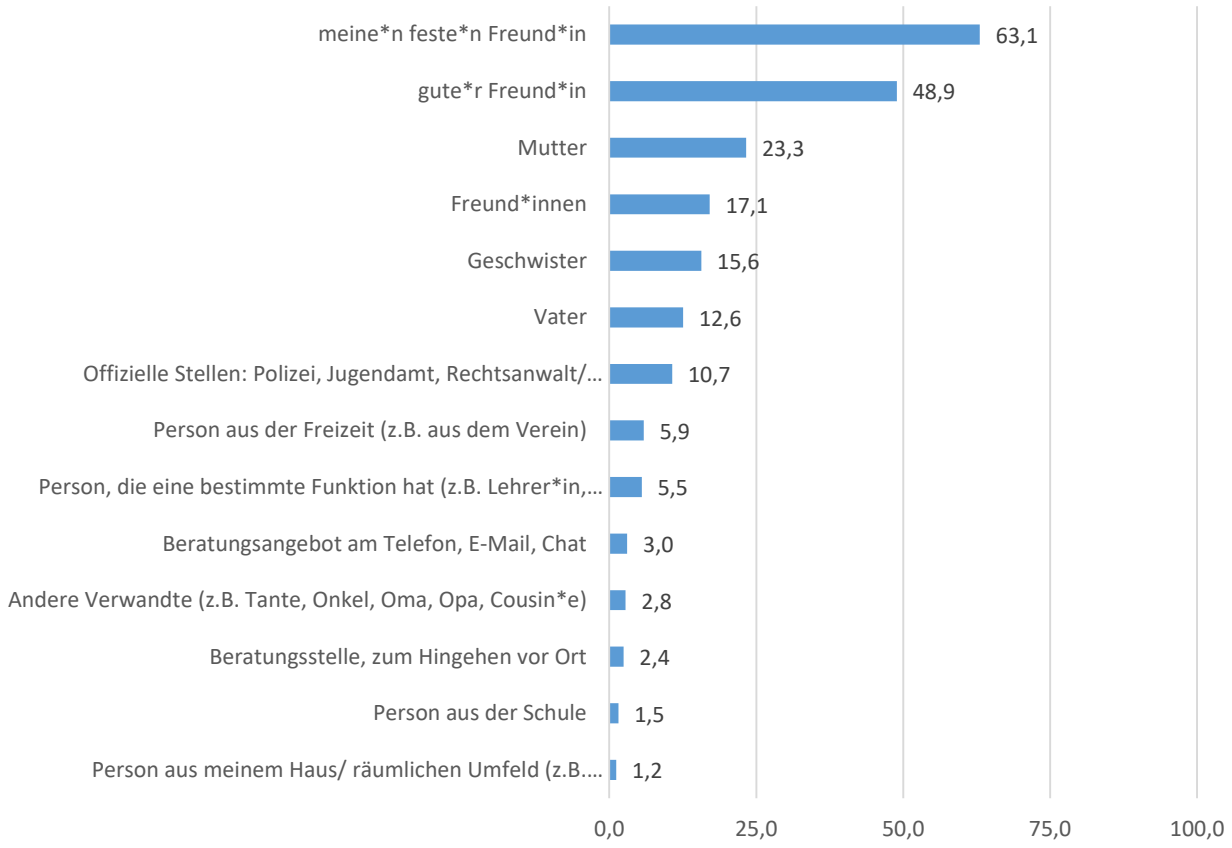

- **Peers: Partner:in und gute:r Freund:innen als Ansprechpersonen**
- **Peers und Bystander bei der Entwicklung von Schutzkonzepten berücksichtigen; Information über Peer Violence**

Antwortkategorie: Ich behalte es für mich

- **rund ein Drittel (35,6%) der Jugendlichen würde die Situation vielleicht/eher/sicher für sich behalten.**
- **„Peinlich“, „Opfer“**

- **Sprechfähigkeit und Sensibilisierung**
- **Peer Support vs. Peer Violence**

Zusicherung von Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen

- Jeder junge Mensch hat das Recht auf Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten.

- *Empowerment:* Die jungen Menschen kennen ihre Rechte und werden darin gestärkt, diese auch einzufordern. Sie werden unterstützt, mögliche Rechts- und Unrechtsverhältnisse zu beurteilen und wissen, wo sie Hilfe und Unterstützung bekommen.

- *Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten:* Es bestehen Beschwerde-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen. Diese offiziellen Instanzen informieren, beraten und begleiten die jungen Menschen altersgerecht. Die Beschwerde-, Unterstützungs- und Beratungsformate müssen für alle jungen Menschen handhabbar sein (barrierearm, niedrigschwellig, digital etc.)

Zusicherung von Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen

- *„sensibilisierung der bystander“:* Wenn junge Menschen Unterstützungs-, Beschwerde- oder Beratungsformate wahrnehmen, haben sie ein Recht darauf, jemanden hinzuzuholen. Peers sind zentrale Anlaufstellen für junge Menschen, daher müssen diese auch sensibilisiert und in der Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen berücksichtigt werden.

- *Externe Begleitung:* Für mögliche Konstellationen, in denen Interessen, Bedürfnisse und die Rechte junger Menschen im Widerspruch stehen können, werden Verfahren externer Beratung oder Moderation etabliert. Vor allem in strittigen Konstellationen werden junge Menschen über Beschwerdewege informiert und Exit-Optionen aufgezeigt.

Ausblick: Nicht ob, sondern wie?

… doch Covid-19 hat viel Kraft gekostet … vielleicht können wir neue Kraft aus den neuen Aufgaben ziehen

… und hier noch einige Materialien!!!

Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

(online auf www.schutzkonzepte-online.de oder https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/Aufsatz_FosterCare_JAmt%202020,%20234.pdf)

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

Team „FosterCare 2020“:[1] Prof. Dr. Jörg M. Fegert/Manuela Gulde/Katharina Henn/Laura Husmann/Meike Kampert/Kirsten Röseler/Dr. Tanja Rusack/Prof. Dr. Wolfgang Schröer/Prof. Dr. Mechthild Wolff/Prof. Dr. Ute Ziegenhain*

Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Schutzkonzepte sind häufig auf Organisationen zugeschnitten und in der Pflegekinderhilfe bis dato nicht entsprechend etabliert. Nachfolgend wird das Grundverständnis von Schutzkonzepten als „Seismografen“ zur Stärkung höchstpersönlicher Rechte junger Menschen beschrieben. Qualitätsstandards für Schutzkonzepte werden zur Diskussion gestellt, die in Verantwortung von Jugendämtern in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe partizipativ entwickelt werden sollen.

I. Einführung

1. Entstehungsgeschichte von Schutzkonzepten

Der Schutz von jungen Menschen vor Grenzüberschreitungen, sexualisierten Übergriffen und Gewalt ist ein zentrales fachliches und gesellschaftliches Gebot. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die letztes Jahr ihr 30-jähriges Bestehen feierte, hält fest, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Gleichbehandlung, Beteiligung, Beschwerde und Anhörung haben. Ausgehend von den Diskussionen um sexualisierte Gewalt (seit den 1970er-Jahren) wurden vor gut zehn Jahren Leitlinien vom Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch (2011) zur Prävention, Intervention und langfristigen Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte, aber auch andere Akteurinnen (m/w/d**; zB Gleichaltrige) in Organisationen entwickelt. An diese Leitlinien lehnen sich auch die Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM),[2] die Fachpraxis und -politik sowie die Wissenschaft bezüglich Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an.

2. Verständnis von Schutzkonzepten

Schutzkonzepte werden in diesem Kontext als partizipative Organisationsentwicklungsprozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen gefasst. Organisationen sollen sich dabei zu Schutz- und Kompetenzräumen für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen entwickeln. In diesem Zusammenhang soll die Achtsamkeit gegenüber sexualisierter Gewalt erhöht werden, um die Sicherheit für junge Menschen insbesondere vor sexualisierter, aber auch anderen Formen von Gewalt und Übergriffen zu verbessern. Dies geht in pädagogischen Organisationen nur, indem die persönlichen Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zum Ausgangspunkt von Schutzkonzepten gemacht werden, dh, Schutzkonzepte dienen letztlich der Sicherstellung persönlicher Rechte junger Menschen, sie sind Seismografen für die Umsetzung von persönlichen Rechten im Alltag junger Menschen.

3. Die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe und ihre Bedeutung für Schutzkonzepte

Bisher konzentrierte sich die Fachdebatte auf die Entwicklung von Schutzkonzepten in Organisationen – hier vor allem im Bereich der Heimerziehung und Internate, aber auch in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und im Sport. Die Pflegekinderhilfe war bisher kaum im Blick, erst in den letzten Jahren rücken ganz generell die Entwicklung und die Infrastrukturen der Pflegkinderhilfe mehr in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfeforschung und erhalten so Anschluss an neuere Fachdiskussionen.[3] Zudem stand vor allem die Pflegefamilie selbst im Fokus der Diskussionen. Erst die Ausrichtung des Blickwinkels auf die organisationale Öffnung hat die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit ihren unterschiedlichen Akteurinnen in ihrer Gesamtverantwortung in den Vordergrund gerückt.[4] Zu den Akteurinnen gehören:

- Eltern und Pflegeeltern in diversen Konstellationen und Formen,
- Bildungseinrichtungen: Lehrerinnen an Schulen, Erzieherinnen in Kitas; in Einrichtungen der medizinischen Versorgung: Ärztinnen, Therapeutinnen in Praxen,
- Justiz: Richterinnen in Gerichten, Rechtspflegerinnen, Polizistinnen,
- Fachkräfte in Jugendämtern und Pflegekinderdiensten,
- Vormundinnen,
- Freizeiteinrichtungen: Gruppenleiterinnen, Trainerinnen, Teamerinnen oder ehrenamtlich Arbeitende in Vereinen und Verbänden oder Fachkräfte in Jugendzentren und Lehrerinnen in Musikschulen,
- freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Fachkräfte in Beratungsstellen, Jugendsozialarbeiterinnen,
- Lobbyorganisationen: Pflegeeltern- und Care Leaver-Vereine
- etc.

* Verf. *Fegert/Gulde/Henn/Ziegenhain* sind an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm tätig, Verf. *Schröer/Rusack/Husmann* an der Universität Hildesheim, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik und Verf. *Wolff/Kampert/Röseler* an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Fakultät für Soziale Arbeit.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in der Zeitschrift jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Das Verbundprojekt „FosterCare“ wird an der Stiftung Universität Hildesheim, dem Universitätsklinikum Ulm – Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut umgesetzt. Es wird in der Förderlinie „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

2 UBSKM/*Kappler* ua Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht, Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018), 201.

3 *Van Santen* ua Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, 2019.

4 Kuhls ua/*Wolf* Pflegekinderhilfe im Aufbruch, 2014, 74.

QUALITÄTSSTANDARDS FÜR SCHUTZKONZEPTE IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

- Anja Henningsen
- Andreas Herz
- Tom Fixemer
- Meike Kampert
- Anna Lips
- Sonja Riedl
- Tanja Rusack
- Carina Schilling
- Alina M. Schmitz
- Wolfgang Schröer
- Elisabeth Tuider
- Veronika Winter
- Mechthild Wolff

Schutz Norm

Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit

https://doi.org/10.25528/071

Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe (2021)

https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Kinderschutz/Anregungs-_und_Beschwerdemöglichkeiten_in_der_Pflegekinderhilfe__2021_.pdf

Informationen und Materialien

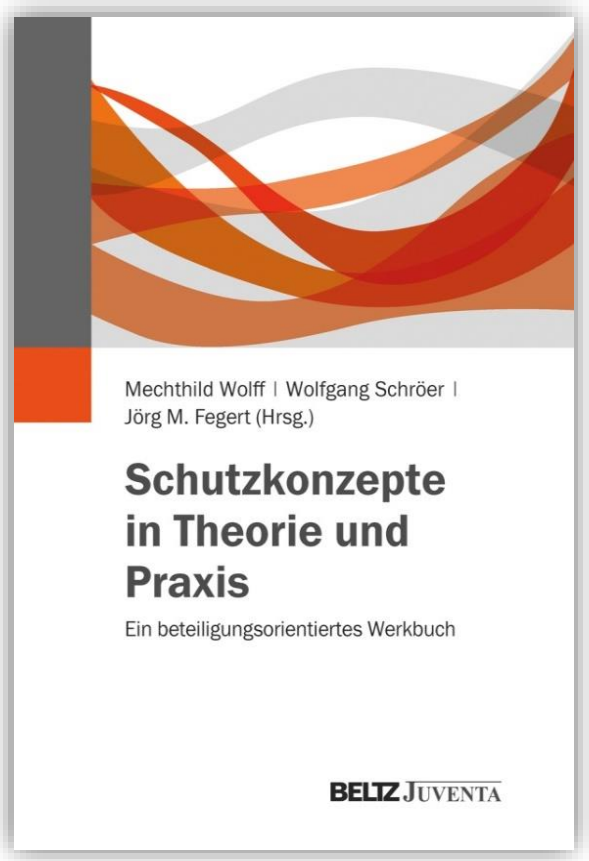

Anfang 2022

Fokus Pflegekinderhilfe

Fokus Offene Jugendarbeit

Literatur mit Praxisbeispielen, Online-Materialien, Reflexionsaufgaben…

www.schutzkonzepte-online.de